

## **Satzung**

### **zum Schutz des Baumbestandes auf den Flurstücken 282/42 und 282/38, Flur 2, Gemarkung Fleestedt; Hennershof**

---

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 267) hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 22. März 1999 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Schutzzweck**

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand auf den Flurstücken 282/42 und 282/38, Flur 2, Gemarkung Fleestedt; Hennershof, zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Kleinklimas sowie zur Gestaltung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes geschützt. Der geschützte Baumbestand ist zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Baumschutz innerhalb der Flurstück 282/42 und 282/38, Flur 2, Gemarkung Fleestedt.

Die genauen Grenzen ergeben sich, aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte. Die Karte ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 3**

##### **Sachlicher Geltungsbereich**

Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.

Die Vorschriften dieser Satzung gelten unabhängig vom Stammumfang gleichermaßen für Bäume, die nach § 10 dieser Satzung als Ersatz angepflanzt werden.

#### **§ 4**

##### **Verbotene Maßnahmen**

1. Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder in ihrem charakteristischen Erscheinungsbild wesentlich zu verändern. Insbesondere ist es verboten, durch unsachgemäßes Ausästen oder Abbrechen von Ästen und Zweigen sowie durch eine Beschädigung der Rinde die Bäume zu schädigen.

2. Es ist weiterhin untersagt, Handlungen durchzuführen, die geeignet sind, Störungen im Wurzelbereich unter der Baumkrone herbeizuführen. Als störungsg geeignete Handlungen gelten insbesondere:
- a) Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (Asphalt, Beton),
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Verdichtungen des Bodens und Aufschüttungen,
  - c) Lagern, Anschütten und Angießen von Stoffen, die geeignet sind, die Bäume zu schädigen wie z.B. von Ölen, Säuren, Laugen, Salzen, Farben und Abwasser,
  - d) Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen durch Leitungen,
  - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln und Streusalzen.

## § 5

### Anordnung von Maßnahmen

1. Die Gemeinde kann anordnen, daß der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
2. Die Gemeinde kann anordnen, daß für die Beseitigung von geschützten Bäumen durch Abgang oder Ausnahmeerteilung im Sinne des § 7 Neuanpflanzungen mit folgenden Baumarten und Qualitätsmerkmalen vorzunehmen sind:
  - a) Rotbuche (*Fagus sylvatica*), 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 20 - 25 cm,
  - b) Stieleiche (*Quercus robur*), 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 20 - 25 cm,
  - c) Traubeneiche (*Quercus petraea*), 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 20 - 25 cm.

## § 6

### Freistellungen

Nicht unter die Verbote des § 4 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der geschützten Bäume. Im Zweifel ist die Gemeinde vorher zu hören.  
Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde vor Durchführung der Maßnahmen anzuzeigen.

## § 7

### Ausnahmen und Befreiungen

1. Von den Verboten des § 4 kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn:
  - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von anderen rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Grundstücksnutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,

- c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind.
2. Von den Verboten des § 4 kann im übrigen im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn:
    - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
    - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
  3. Anstelle der Befreiung nach Abs. 2 a) ist die Gemeinde berechtigt, den Eigentümer zur Übernahme der Erhaltungsmaßnahmen zu verpflichten, wenn sie sich gleichzeitig verpflichtet, die akute Maßnahme nach den Förderrichtlinien zur Baumpflege zu unterstützen.

## **§ 8**

### **Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen**

1. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 7 ist bei der Gemeinde Seevetal, Umweltreferat, Kirchstraße 7 - 11 schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Ferner ist ein Lageplan beizufügen, aus dem Standort, Art, Höhe und Stammumfang des Baumes erkennbar ist. Die Gemeinde ist berechtigt, vom Antragsteller die Vorlage eines durch einen amtlich bestellten Gutachter erstellten Gutachtens zum Umfang und zur Notwendigkeit der Maßnahme zu verlangen.
2. Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden, widerruflich oder befristet erteilt werden.

## **§ 9**

### **Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

## **§ 10**

### **Folgenbeseitigung**

1. Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume angemessen durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Es dürfen nur Baumarten mit Qualitätsmerkmalen, die in § 5 Abs. 2 aufgeführt sind, angepflanzt werden.
2. Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne des § 10 nicht verantwortlich, so hat er es zu dulden, wenn die Gemeinde Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 ergreift.

## § 11

### **Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen § 5 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt,
- b) eine Anzeige nach § 6 Abs. 1 Satz 4 unterläßt,
- c) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 8 Abs. 2 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

## § 12

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 23. März 1999 in Kraft.

Seevetal den 22. März 1999

---

Timmermann  
Bürgermeister